



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Westag & Getalit AG

Standort

Hellweg 15 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz

Datum der Überwachung

10.07.2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 16 Stunden

Gesamtdauer: 21 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold



Datum der Veröffentlichung: 23. November 2018

Seite 2 von 3

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung Gegenstand der Umweltinspektion war insbesondere:

- die grundsätzliche Umweltrelevanz von Anlageteilen,
- die Prüfung des Managementsystems und der Betriebsorganisation,
- die Prüfung der Lagerung und des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Beachtung und Einhaltung von Luftreinhaltanforderungen und Emissionsmessungen,
- die Prüfung des betrieblichen Abfallregimes.

Grundlage der Überwachung

- § 52 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (Überwachung von Anlagen).
- § 93 (1), Nr. 9 Landeswassergesetz (Gewässeraufsicht der Anlagen, die unter das Wasser-haushaltsgesetz und der dazu erlassenen Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen).
- § 47 (1-6) in Verbindung mit § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (allgemeine Überwachung).
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 09.10.1973, Aktenzeichen 23.2.8857,6.
- Änderungsanzeige § 15 BImSchG StAfUA OWL vom 12.09.2000, Aktenzeichen A 46/00 (TNV).
- Ordnungsverfügung § 17 BImSchG StAfUA OWL vom 15.09.2005, Aktenzeichen sig (Anforderungen an Emissionsquellen, Anforderungen an TNV).
- Genehmigungsbescheid § 17 SprengG StAfUA OWL vom 10.09.2004 (Peroxidlager) (Hinweis: Einrichtung wurde nicht realisiert).
- Schreiben der Westag & Getalit AG vom 12.11.2007 (Zusammenfassung von Abluftquellen für Nachverbrennung Feuerungsanlage / TNV).

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Technische Nachbesserung der Styrol-Dosiervorrichtung auf der Bühne über Polyesterharz-Kantenanlage zur Vermeidung von diffusen Styrolemissionen in den Arbeitsraum
2. Brandschutzrechtliche, bautechnische und arbeitsschutzrechtliche Revision und Erüchtigung des das Peroxidlagers im Außenbereich auf dem Werksgelände
3. Nicht zeitgenau durchgeführte Emissionsmessung im Abgas einer thermischen Nachverbrennungsanlage. Der Emissionsmessbericht wurde im Nachgang zur Umweltinspektion vorgelegt. Die Messergebnisse sind nicht zu beanstanden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-



Datum der Veröffentlichung: 23. November 2018

Seite 3 von 3

schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Terminsetzung und unangekündigter Nachkontrolle